

**Errichtungsakt
für die Paul Schatz Stiftung
zur Förderung von Zukunftstechnologien
in Basel**

Vor mir, dem unterzeichneten öffentlichen Notar zu Basel, ist heute erschienen:
die **Paul Schatz Gesellschaft**, Verein mit Sitz in Dornach (Kanton Solothurn),
vertreten durch den Vorstand, bestehend aus

- Herrn **Tobias Langscheid**, geboren am 22. (zweiundzwanzigsten) August 1960 (neunzehnhundertsechzig), von und in Basel, Präsident,
- Frau **Eva-Maria Blank-Schatz**, geboren am 23. (dreiundzwanzigsten) Januar 1937 (neunzehnhundertsiebenunddreissig), von Basel und Starrkirch-Wil, in Dornach,
- Herrn **Christoph Johannes Oling**, geboren am 18. (achtzehnten) Januar 1948 (neunzehnhundertachtundvierzig), von Zollikon, in Dornach,
- Herrn **Rolf Cantaluppi**, geboren am 30. (dreissigsten) November 1943 (neunzehnhundertdreiundvierzig), von Basel, in Riehen, und
- Herrn **Hans-Peter Ferro**, geboren am 15. (fünfzehnten) Mai 1966 (neunzehnhundertsechsunndsechzig), von Basel, in Duggingen,

alle ausgewiesen durch amtliche Ausweispapiere,

und hat mir erklärt:

Hiermit errichte ich die **Paul Schatz Stiftung zur Förderung von Zukunftstechnologien**, für die das folgende

Stiftungsstatut

gelten soll:

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen **Paul Schatz Stiftung zur Förderung von Zukunftstechnologien** besteht eine Stiftung nach Art. 80 (achtzig) und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Art. 2

Die Stiftung hat Sitz in Basel. Mit Beschluss des Stiftungsrats und Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Sitz an einen andern Ort verlegt werden.

Art. 3

Die Stiftung ist ausschliesslich gemeinnützig und bezweckt:

- den wissenschaftlichen, künstlerischen und pädagogischen Nachlass von Paul Schatz zu erhalten, zu ordnen und für die Allgemeinheit zugänglich und nutzbar zu machen;
- die Erforschung und Weiterentwicklung der von Paul Schatz entwickelten sowie weiterer zukunftsgerichteter Technologien voranzutreiben und zu fördern.

Die Stiftung kann dabei mit ähnlichen Organisationen im In- und Ausland zusammenarbeiten beziehungsweise solche Organisationen unterstützen.

Art. 4

Der Stiftungsrat kann in einem Reglement nähere Richtlinien zum Stiftungszweck und dessen Verwirklichung erlassen.

Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

II. Stiftungsvermögen

Art. 5

Die Stifterin widmet der Stiftung die nachfolgend genannten Vermögenswerte als Anfangsvermögen:

- den wissenschaftlichen, künstlerischen und pädagogischen Nachlass von Paul Schatz gemäss dem dieser Urkunde beigefügten Inventar;
- einen Barbetrag von CHF 30'000.- (Franken dreissigtausend);
- Wertschriften im Wert von CHF 10'000.- (Franken zehntausend).

Das Stiftungsvermögen kann durch dessen Erträgnisse und weitere Zuwendungen der Stifterin oder Dritter geäufnet werden.

Art. 6

Zur Verfolgung des Stiftungszwecks können sowohl die Erträgnisse des Stiftungsvermögens als auch dieses selbst verwendet werden.

Der Stiftungsrat ist in der Anlage des Stiftungsvermögens im Rahmen der anerkannten Grundsätze einer sorgfältigen Vermögensverwaltung frei. Er kann in einem Reglement nähere Bestimmungen erlassen.

III. Organe der Stiftung

Art. 7

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat,
- die Revisionsstelle,
- der Beirat im Falle seiner Einsetzung.

Art. 8

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Stifterin bestimmt den ersten Stiftungsrat und dessen Präsidenten. Im übrigen ergänzt und konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

Die Amtsdauer eines Mitglieds beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 9

Der Stiftungsrat führt die Stiftung nach dem in dieser Urkunde festgelegten Willen der Stifterin. Er übt alle Kompetenzen aus, die nicht gemäss Statuten, allfälligen Reglementen und Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Stiftungsrat bezeichnet die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrats sein.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ausführung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat die erforderlichen Personen beiziehen bzw. Gremien einsetzen. Namentlich ist er berechtigt, eine Geschäftsstelle einzusetzen.

Art. 10

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat jeweils auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle besteht aus einer juristischen oder natürlichen Person, die über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügt und keinem anderen Organ der Stiftung angehört.

Art. 11

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Stiftung. Sie erstattet hierüber dem Stiftungsrat Bericht.

Der Stiftungsrat unterbreitet den Revisionsbericht zusammen mit der Jahresrechnung und dem Tätigkeitsbericht der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Art. 12

Zur Beratung fachlicher Fragen im Bereich des Stiftungszwecks kann ein Beirat eingesetzt werden. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder des Beirats auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 13

Der Stiftungsrat kann in einem Reglement weitere Bestimmungen über die Organisation der Stiftung erlassen.

IV. Urkundenänderung und Aufhebung der Stiftung

Art. 14

Der Stiftungsrat ist jederzeit berechtigt, der zuständigen Behörde ein Gesuch um Änderung der Stiftungsurkunde zu unterbreiten. Der Stiftungszweck ist zu wahren.

Art. 15

Die Aufhebung der Stiftung erfolgt, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist.

Das vorhandene Stiftungsvermögen ist einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen mit möglichst ähnlichem Zweck zuzuwenden. Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung.

URKUNDLICH DESSEN ist dieser Akt nach Lesung und Genehmigung von der Komparentin und mir, dem Notar, unter Beisetzung meines amtlichen Siegels hiernach unterzeichnet worden.

GESCHEHEN ZU BASEL, den 18. (achtzehnter) Januar 2000 (zweitausend)

T. Langroberd
Zoo- u. Beauf-Schatz

Ch. Alimg

Carla

H. P. Favro

R. Runt
Notar

